



Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag Ö 1:

Die ASJ Bundeskonferenz unterstützt die Reformbemühungen zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und fordert die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion auf, folgende Vorschläge der ASJ in den Diskussionsprozess einzubringen und umzusetzen:

I. Hauptziele einer Modernisierung der Bundesstaatlichen Ordnung

Hauptziele einer Modernisierung der Bundesstaatlichen Ordnung müssen sein:

- **Transparenz und politische Verantwortlichkeit** durch klarere Aufgabenzuweisungen
- **Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern**
- **Stärkung der autonomen Gestaltungsmacht und Innovationskraft der Länder**
- **rationalere Zuweisung der Ausgabenverantwortung und der Sicherung einer aufgabengerechten Finanzausstattung von Bund und Ländern**
- **Stärkung der „Europatauglichkeit“ des Grundgesetzes.**
- insb. politikfeldbezogenen Lösung gesellschaftlicher Probleme.

Zu den gesetzten Eckpunkten der Reform gehört die bestehende territoriale Gliederung des Bundes in Länder unterschiedlicher Größe, Bevölkerung, Wirtschaftskraft und politisch-administrativer Handlungskraft und damit auch unterschiedlicher Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit.

II. Gesetzgebungszuständigkeiten

1. Eine **abschließende Aufteilung der bestehenden Gesetzgebungskompetenzen** unter Aufgabe der konkurrierenden Gesetzgebung, der Rahmengesetzgebung und der Grundsatzgesetzgebung nach dem Vorbild eines Trennsystems entweder auf den Bund oder die Länder **ist abzulehnen.**

2. Der Typus der konkurrierenden Gesetzgebung hat sich als Grundtypus einer flexiblen Kompetenzverteilung grundsätzlich bewährt. Reformbedarf besteht hier im Hinblick auf die extensive Wahrnehmung durch den Bundesgesetzgeber mit der Folge, dass für die Ländern die Gesetzgebung gesperrt ist.

2.1. Einzuführen ist ein gestufter verfahrensrechtlicher „Frühwarnmechanismus“ zugunsten der Länderparlamente im Vorfeld eines Gesetzesbeschlusses des Bundestages, der dem „Subsidiaritätsprotokoll“ im Gemeinschaftsrecht nachgebildet ist

2.2. Die Anwendungsvoraussetzungen der Art. 72 Abs. 3, 125a Abs. 2 GG sind deutlich zu erleichtern.

3. Ein **generelles**, von einzelnen Kompetenzmaterien unabhängiges **Zugriffsrecht der Länder** auf bundesgesetzliche Regelungen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist nur auf den ersten Blick ein sinnvoller Beitrag zur Wiederbelegung der Autonomie im Bundesstaat sowie zur Schaffung von mehr Flexibilität. Im Ergebnis **ist es abzulehnen.**

4. Einem generellen Zugriffsrecht der Länder auf die Bundesgesetzgebung vorzuziehen ist – als ergänzende second-best-zweitbeste Lösung gegenüber der vorrangig anzustrebenden klaren Zuordnung ausschließlicher Kompetenzen - eine auf enumerativ



aufzählende Kompetenzmaterien zu beschränkende „**Auffanggesetzgebung mit sektoralem Zugriffsrecht**“.

5. Die **Rahmengesetzgebung des Bundes** ist bei Einführung einer (konkurrierenden) Auffanggesetzgebung des Bundes mit sektoralem Zugriffsrecht der Länder **verzichtbar**. Die derzeit von der Rahmengesetzgebung erfassten Materien sind (mit Ausnahme der Teilbereich, die für die länderübergreifende Koordinierung unerlässlich sind) in die neu geschaffene Auffanggesetzgebung mit Zugriffsrecht bzw. in die Ländergesetzgebung zu überführen.

III. Gesetzgebungsverfahren

1. Die hohe **Zahl der zustimmungsbedürftigen Bundesgesetze ist zu reduzieren**.

2. Im Bereich der an Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 GG anknüpfenden Zustimmungsbefähigung ist die sog. **Einheitsthese des BVerfG** durch verfassungsgesetzliche Textänderung **zu korrigieren**, die Zustimmungsbefähigung auf die konkret zustimmungsbedürftigen Regelungen zu beschränken und dies auch auf Änderungsgesetze zu erstrecken.

3. Bei den bestehenden Zustimmungserfordernissen im Bereich der Finanzverfassung (insb. Art. 104a Abs. 3, Art. 105 Abs. 3, Art. 106 GG) besteht kein als solcher anzuerkennender Veränderungsbedarf. Zu suchen ist nach anderweitigen „Anreizmechanismen“, welche den Bund von zu Lasten der Länder (einschließlich der Kommunen) kosten trächtiger Gesetzgebung abhalten.

4. Die Zustimmungsbefähigung von Rechtsverordnungen (Art. 80 Abs. 2 GG) sowie die bei Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2 GG) ist nach denselben Grundsätzen zu organisieren wie die Zustimmungsbefähigung bei Bundesgesetzen.

5. Das **Abstimmungsverfahren im Bundesrat ist zu reformieren**.

5.1. Zur Stärkung der Entscheidungsfähigkeit des Bundesrates ist für die Mehrheitsbildung zum **Prinzip der einfachen Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen überzugehen.

5.2. Die **Pflicht zur einheitlichen Stimmabgabe** ist beizubehalten und um Vorkehrungen zur Sicherung einer gültigen Stimmabgabe zu ergänzen.

5.3. Den Ländern ist bundesverfassungsrechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, das **Abstimmungsverhalten** der Landesregierung im Bundesrat bei der Abstimmung über Bundesgesetze **zu binden**.

6. Eine strukturelle **Veränderung der Zusammensetzung des Bundesrates** unter Übergang zum Senatsmodell ist im Ergebnis **nicht zu befürworten**.

7. Die **Regelungen zum Vermittlungsausschuss und –verfahren** sind mit dem Ziel auf die Agenda der Bundesstaatskommission zu setzen, mehr Transparenz durch eine klarere Umgrenzung der Verhandlungsmasse im Vermittlungsausschuss und eine Begründungspflicht zu schaffen.

Begründung:

siehe: Diskussionspapier zur Föderalismusreform: Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung; Teil I: Bereich „Gesetzgebungskompetenzen und Mitwirkungsrechte“ (ohne Europa) vom 24.02.04 (Berlit/Draheim).